Ortsgemeinde Zerf

Sitzungs-Niederschrift

Öffentliche Sitzung

Gremium : Ortsgemeinderat Zerf

Datum: : Mittwoch, 14.06.2023

Uhrzeit: von 19:30 Uhr bis 20:30 Uhr

Ort : Bürgerhaus Zerf, Sitzungssaal

Zerf

Mitglieder:

anwesend:

CDU152	Vorsitzender
CDU152	Ratsmitglied
SPD152	Ratsmitglied
SPD152	Ratsmitglied
SPD152	Ratsmitglied
GfZ152	Ratsmitglied
NeListe152	Ratsmitglied
NeListe152	Ratsmitglied
	CDU152 CDU152 CDU152 CDU152 CDU152 CDU152 SPD152 SPD152 SPD152 GfZ152 NeListe152

nicht anwesend:

CDU152	Ortsbürgermeister
GfZ152	Ortsbeigeordneter
CDU152	Ratsmitglied
GfZ152	Ratsmitglied
	GfZ152 CDU152

Von der Verwaltung:

Becker, Natalie Schriftführerin

Gäste:

Zuhörer

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass gegen die form- und fristgerechte Zustellung der Tagesordnung keine Bedenken erhoben wurden und der Ortsgemeinderat Zerf beschlussfähig ist.

Tagesordnung

A. Öffe	entliche Sitzung	B-Vorlage
1.	Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse	
1.1	Anschaffung eines Rasenmähtraktors	
1.2	Nutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg	
1.3	Sondernutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg	
1.4	Außerplanmäßige Ausgabe Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	
2.	Straßenbeleuchtungsverträge in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell; Weiterentwicklung des Vertragsmodells	002/2023/011
3.	Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028; Personenvorschläge	002/2023/007
4.	Erschließung des Baugebietes "Auf der Langfuhr" in Zerf, Ortsteil Oberzerf; Vergabe Baugrunduntersuchung	152/2023/009
5.	Annahme von Spenden an die Ortsgemeinde Zerf	152/2023/012
6.	Bauangelegenheiten	
6.1	Nutzungsänderung und Erweiterung bestehendes Nebengebäude in eine Werkstatt für Werbetechnik (Beschriftung und Folierung von Fahrzeugen) sowie Prüfung Neubau einer Werkstatt, Gemarkung Zerf	
6.2	Bauantrag Gemarkung Zerf, Flur 32/ 2 und 3 Neubau eines Wohnhauses in der Ortsgemeinde Zerf	
7.	Informationen und Anfragen	
7.1	Fertigstellung Endstufenausbau "Sonnenhang"	
7.2	Buswartestelle "Deeswiese"	
*****	**********************	*******

Punkt 1 Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Punkt 1.1 Anschaffung eines Rasenmähtraktors

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, einen Rasenmähtraktor anzuschaffen."

Punkt 1.2 Nutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Nutzungsvertrag zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, nach nochmaliger rechtlicher Prüfung im Namen der Ortsgemeinde, den "Nutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg" zu unterzeichnen."

Punkt 1.3 Sondernutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Sondernutzungsvertrag zu vereinbaren. Der Ortsbürgermeister wird beauftragt, nach nochmaliger rechtlicher Prüfung im Namen der Ortsgemeinde, den "Sondernutzungsvertrag Windpark Zerfer Schneeberg" zu unterzeichnen."

Punkt 1.4 Außerplanmäßige Ausgabe Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, der außerplanmäßigen Ausgabe bei Aufwendungen für Aus- und Fortbildung zuzustimmen."

Punkt 2 Straßenbeleuchtungsverträge in den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell;

Weiterentwicklung des Vertragsmodells

Vorlage 002/2023/011 vom 20.04.2023, FB: 3 - Bauamt, Az: RiL

Die aktuellen Straßenbeleuchtungsverträge aller Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Saarburg-Kell haben eine Vertragslaufzeit vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2022. Dieser Vertrag wurde dann nochmals automatisch bis zum 31.12.2025 verlängert. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre vor Vertragsablauf. Somit wäre bis zum 31.12.2023 der Vertrag ggf. zu kündigen.

Die Verträge beinhalten den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen, die Instandhaltung der Leuchtstellen, die Instandhaltung des Straßenbeleuchtungsnetzes sowie Vandalismus.

Im Falle einer Kündigung würden die Leuchtstellen unentgeltlich an die Gemeinde übergehen. Allerdings müsste das Straßenbeleuchtungsnetz zum Sachzeitwert erworben werden und infolge die Straßenbeleuchtungsanlagen von den Ortsgemeinden/Stadt Saarburg betrieben, gewartet und ergänzt bzw. erneuert werden.

Derzeit bezahlt jede Ortsgemeinde/Stadt für die o. g. Leistungen einen Betrag von 39,32 €/Leuchtstelle pro Jahr inkl. Vandalismusschäden.

Die Westnetz Energie AG hat den vorliegenden Straßenbeleuchtungsvertrag weiterentwickelt und schlägt den Gemeinden den Fortbestand des Vertrages bis zum Jahre 2035 vor. Die Fortentwicklung des Vertrages beinhaltet insbesondere die Umstellung auf die LED-Technik.

In der Ortsbürgermeister/innenbesprechung am 12.04.2023 stellten Vertreter der Westnetz Energie AG das weiterentwickelte Modell der Straßenbeleuchtungsverträge vor. In der Besprechung wurde ebenfalls ein Finanzierungsmodul erläutert, wonach die Investitionskosten für eine LED-Umrüstung über die Restlaufzeit des Vertrages umgelegt werden könnten.

Im ehemaligen Regierungsbezirk Trier ist die Weiterentwicklung des Vertragsmodells weitestgehend positiv angenommen worden. In den Landkreisen Bitburg-Prüm und Wittlich sind die Verträge mit den Ortsgemeinden schon weitestgehend beschlossen und verlängert worden. Zu Beginn d. J. 2023 sollen entsprechende Beratungen auch in den Ortsgemeinden/Städten des Landkreises Trier-Saarburg erfolgen.

In einem ersten Schritt soll nun über das weiterentwickelte Vertragsmodell gesprochen werden. Der Ortsgemeinderat soll über die Annahme des als Anlage beigefügten Vertrages beraten und beschließen.

Sollte sich die Ortsgemeinde für den Vertrag der Westnetz Energie AG entscheiden, kann nach Annahme und Unterzeichnung dann in einem zweiten Schritt über eine LED-Umrüstung und dessen Finanzierung beraten werden.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

"Der Ortsgemeinderat beschließt, das weiterentwickelte Vertragsmodell der Westnetz Energie AG bis zum Jahre 2035 anzunehmen/nicht anzunehmen."

* * *

Rückfragen durch **Ratsmitglied Finkler**, dass man hier bei der Höhe der Summe von derzeit knapp unter 40,- € zu bedenken hat, dass hier das Netzmonopol seitens der Westnetz AG ausgereizt wird und die Ortsgemeinde, bzw. Verbandsgemeinde hier Alternativen zumindest ernsthaft prüfen muss.

Des Weiteren stellt **Ratsmitglied Finkler** Fragen mit der Bitte um Prüfung und Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viele Lampen gibt es in Ortsgemeinde Zerf / der gesamten Verbandsgemeinde Saarburg-Kell?
- Wie hoch wären Kosten zur Übernahme des Versorgungsnetzes?
- Würden den Ortsgemeinden Einnahmen durch Zahlungen des Netzbetreibers (Nutzungsentschädigungen) entfallen? Wenn ja in welcher Höhe?
- Kann die Leistung fremd vergeben oder ggf. von den Verbandsgemeinde-Werken erbracht werden?
- Wie hoch wären die Kosten beim Eigenbetrieb?
- Wieviele Lampen sind wirklich in der Ortsgemeinde Zerf / der gesamten Verbandsgemeinde Saarburg-Kell jährlich defekt?

Zu den genannten Fragen soll für die nächste Ortsgemeinderatssitzung eine Beschlussvorlage von der Verwaltung erstellt werden.

Es erfolgt keine Beschlussfassung.

Punkt 3 Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die

Geschäftsjahre 2024 - 2028;

Personenvorschläge

Vorlage 002/2023/007 vom 03.04.2023, FB: 1 - Hauptverwaltung, Az: 055-01 BeD

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 6. Dezember 2022 hat die Wahl der Schöffinnen und Schöffen in jedem fünften auf das Jahr 2008 folgenden Jahr durchzuführen (Wahljahr). Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 erfolgt die Aufstellung der Personenvorschläge in 2023.

Die Gemeinden stellen unter Verwendung eines elektronischen Formblattes eine Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen auf (§ 36 Abs. 1, § 77 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG). Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Saarburg (ehemalige VG Saarburg) bzw. Hermeskeil (ehemalige VG Kell am See) aus den von den Gemeinden eingebrachten Vorschlägen.

Der Präsident des Landgerichts Trier hat die Zahl der vorzuschlagenden Haupt- und Hilfsschöffen in Anlehnung an die Einwohnerzahl der Gemeinden (Stand 30. Juni 2022) festgelegt. Demnach sind für die Ortsgemeinde – wie bisher – 2 Personen für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen vorzuschlagen. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausschließlich Personenvorschläge in der v. g. Anzahl erfolgen dürfen. Vorschläge, die darüber hinaus gehen, sind nicht erforderlich und werden nicht berücksichtigt.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Sie muss Familienname, Vornamen, gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen, Geburtsjahr, Wohnort einschließlich Postleitzahl sowie (der aktuell ausgeübte) Beruf der vorgeschlagenen Person enthalten; bei häufig vorkommenden Namen ist auch der Stadtteil des Wohnortes aufzunehmen.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Angabe des Berufes "Beamter" nicht ausreichend ist. Zur Vermeidung von Rückfragen bzw. zur Klärung, dass nicht Personen benannt wurden, auf die § 34 GVG zutrifft, ist es erforderlich, dies zu konkretisieren zum Beispiel durch die Angabe "Finanzbeamter".

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG).

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

- 1. Personen, die gem. § 32 GVG unfähig zu dem Amt sind, nämlich
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

- 2. Personen, die gem. § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen, nämlich
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
 - Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
 - e) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
 - f) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- 3. Personen, die gem. § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt berufen werden sollen, nämlich
 - a) der Bundespräsident,
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können,
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt ablehnen (§ 35, 77 GVG):

- 1. die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer,
- 2. Personen, die
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege t\u00e4tig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder
 - c) bereits als ehrenamtlicher Richter tätig sind,
- 3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen.
- 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- 5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- 6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode Vollendet haben würden,
- 7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Die Gemeinden haben bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sorgfältig zu prüfen, ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das verantwortungsvolle Amt einer Schöffin/ eines Schöffen in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung erfordert.

Da es entscheidend darauf ankommt, für das Amt einer Schöffin/ eines Schöffen Personen zu gewinnen, die für diese Tätigkeit ein besonderes Interesse haben, sollen Personen, die sich bewerben, bei Eignung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Aufgrund des Presseaufrufes im Amtsblatt gingen teils Bewerbungen ein. Diese werden an den Ortsbürgermeister weitergeleitet. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine Veröffentlichung der Namen der Bewerber-/innen in dieser Vorlage nicht erfolgen. Im Hinblick auf die in den Bewerbungen enthaltene Einverständniserklärung über die Weitergabe auch der freiwilligen Daten an die Gemeindevertretung und den Schöffenwahlausschuss ist eine Weitergabe der Bewerbungen durch den Ortsbürgermeister an die Fraktionen/Ratsmitglieder zulässig.

Vor Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste soll diese befragt werden, ob einer der vorstehend aufgeführten Hinderungsgründe nach §§ 33, 34 GVG besteht oder sie trotz des Vorliegens von Ablehnungsgründen nach § 35 GVG bereit sind, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Auf diese Weise können ungeeignete Personen von vornherein ausgeschieden und vorhandene Ablehnungsgründe rechtzeitig festgestellt werden. Darüber hinaus kann auf diese Weise auch von der Benennung solcher Personen abgesehen werden, die zwar keinen der in § 35 GVG genannten Ablehnungsgründe geltend machen können, deren Benennung zum Schöffenamt aber aus sonstigen triftigen Gründen, insbesondere wegen einer Kollision ihrer richterlichen Pflicht mit den übrigen Pflichten, untunlich erscheint.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport aus dem Jahr 2001 hin, wonach trotz entsprechendem Hinweis (s. vorstehender Absatz) es weiterhin vorkommt, dass Personen auf die Vorschlagslisten gesetzt werden, ohne darüber informiert zu werden. Auch wenn dies bisher in unserem Zuständigkeitsbereich beachtet wurde, machen wir hierauf nochmals aufmerksam. Die Befragung ist auch auf den einzureichenden Vorschlagslisten vom Ortsbürgermeister zu bestätigen.

Entsprechend dem Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Trier sollen die in Betracht kommenden Personen vor der Kandidatur zum Schöffenamt darauf hingewiesen werden, dass jeder Schöffe damit rechnen muss, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung eingeladen zu werden.

Im Übrigen weisen wir - wie in der Vergangenheit - darauf hin, dass nach uns vorliegenden Unterlagen weiterhin in Rheinland-Pfalz Frauen unterrepräsentiert sind. Eine Steigerung des Frauenanteils wäre daher wünschenswert.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich (§§ 36 Abs. 1, 77 GVG).

Zur besonderen Beachtung wird mitgeteilt, dass die Beschlussfassung über die Personenvorschläge im Ortsgemeinderat bis zum 30. Juni 2023 erfolgt sein muss.

Die Vorschlagsliste wird sowohl in der Ortsgemeinde als auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell für die Dauer 1 Woche zu jedermanns Einsicht aufgelegt. Der Zeitpunkt der Auflegung, die bis zum 31. Juli 2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagslisten wird entsprechend den Bestimmungen der städtischen/gemeindlichen Hauptsatzungen für die Stadt Saarburg und die Ortsgemeinden gemeinsam im Amtsblatt vorgenommen.

Die Wahl ist grundsätzlich geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Gemäß § 40 Abs. 5 GemO besteht jedoch die Möglichkeit, offene Abstimmung zu beschließen. Hierbei darf der Vorsitzende mit abstimmen.

Hinweis für die Beschlussfassung

- Das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist, ruht nach § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO, da es sich um eine Wahl handelt (VV Nr. 2 zu § 40 GemO). In diesem Fall

ist der Vorsitzende bei der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder nicht mitzurechnen; die einzutragende Zahl ergibt sich aus der Zahl der Ratsmitglieder. Das Vorsitz- und Beratungsrecht steht dem Vorsitzenden dennoch zu.

- Werden Ratsmitglieder in die Vorschlagsliste aufgenommen, so dürfen diese an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, da wegen der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 3 GemO kein Sonderinteresse besteht.
- Zu beachten ist, dass die geforderte Mehrheit erreicht wurde. Ist dies nicht der Fall, ist hierauf durch den Vorsitzenden entsprechend hinzuweisen und dies in der Niederschrift zu protokollieren.

Beschlussvorschlag 1:

"Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 in offener Abstimmung durchzuführen."

Beschlussvorschlag 2:

"Der Ortsgemeinderat beschließt ohne B	eteiligung des Vo	orsitzenden gemäß § 36 Abs. 3 Ger	nΟ
folgende Personen zur Wahl der Schöffin	nnen/Schöffen für	r die Geschäftsjahre 2024 – 2028	
vorzuschlagen:	- "		

Der Ortsgemeinderat schlägt Frau Walburga Hawig als Schöffin vor.

Beschluss 1:

"Der Ortsgemeinderat beschließt, die Wahl der Schöffinnen/Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-2028 in offener Abstimmung durchzuführen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Beschluss 2:

"Der Ortsgemeinderat beschließt, vorzuschlagen: Frau Walburga Hawig, Zerf"

Hinweis:

Ich durfte als Vorsitzender mit abstimmen, da ich ein gewähltes Ratsmitglied bin.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	17
Anwesend waren:	13
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Punkt 4 Erschließung des Baugebietes "Auf der Langfuhr" in Zerf, Ortsteil Oberzerf; Vergabe Baugrunduntersuchung

Vorlage 152/2023/009 vom 23.05.2023, FB: 5 - VG-Werke, Az: FiD

Zur weiteren Planung der Erschließung des Baugebietes "Auf der Langfuhr" sind Baugrunderkundungen erforderlich. Die Leistungen wurden bei 3 unterschiedlichen geotechnischen Büro angefragt.

Die vorliegenden Angebote wurden nachgerechnet und überprüft. Aus dieser Prüfung geht die Umweltgeotechnik GmbH (UGG) aus Nonnweiler-Otzenhausen als wirtschaftlichster Bieter hervor.

Es wird empfohlen, den Auftrag für die Baugrunduntersuchungen in Höhe von 6.730,64 € (brutto) an die Umweltgeotechnik GmbH zu vergeben.

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: 2023

Buchungsstelle: 54101-096100-63-785930

Haushaltsansatz: 150.000 € und Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 3.520.000 €

Bisher verausgabt (einschl. vergebener Aufträge): rd. 215.000 €

Für die Maßnahme sind im Doppelhaushalt 2023/24 Gesamtkosten i. H. v. 3.670.000 € veranschlagt. Die Gesamtmaßnahme mit den veranschlagten Kosten wurde mit Verfügung vom 27. April 2023 von der Kommunalaufsicht genehmigt.

Im Haushaltsjahr 2023 ist ein Auszahlungsansatz i. H. v. 150.000 € und eine Verpflichtungsermächtigung (zum Eingehen von Verpflichtungen, die erst in den Folgejahren zu einer tatsächlichen Auszahlung führen) von 3.520.000 € eingeplant.

Die Planungsleistungen sind mit einer Auftragssumme von rd. 215.000 € vergeben worden. Von den vergebenen Kosten wird nur ein Anteil bereits in 2023 zahlungswirksam werden. Die erst in den Folgejahren zu erwartenden Zahlungen sind über die in 2023 veranschlagte Verpflichtungsermächtigung und die Haushaltsansätze in 2024+2025 finanziert. Dadurch stehen noch ausreichend Mittel in 2023 für die Vergabe der Baugrunduntersuchung zur Verfügung.

Die Refinanzierung der Kosten muss zwingend über einen mindestens kostendeckenden Verkaufspreis der Baugrundstücke erfolgen.

Beschlussvorschlag:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag für die Baugrunduntersuchungen an die Umweltgeotechnik GmbH, Nonnweiler-Otzenhausen zu vergeben"

* * *

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, den Auftrag für die Baugrunduntersuchungen an die Umweltgeotechnik GmbH, Nonnweiler-Otzenhausen zu vergeben"

Abstimmungsergebnis:

Anwesend waren: 13
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 5
Stimmenthaltungen: 1

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Zerf beantragt, dass zukünftige Auftragsvergaben mit Gesamtangaben der Bieter an die Ortsgemeinde weitergeleitet werden, um das Vergabeverfahren im Ortsgemeinderat transparenter zu halten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 5 Annahme von Spenden an die Ortsgemeinde Zerf

Vorlage 152/2023/012 vom 31.05.2023, FB: 1 - Hauptverwaltung, Az: 010-02 BeD

Im Hinblick auf die Regelung des § 94 Abs. 3 GemO legen wir nach Erteilung der kommunalaufsichtlichen Unbedenklichkeit die Zuwendungsangebote zur Beschlussfassung vor.

Kenntnisse über eine etwaige vorzunehmende vertrauliche Behandlung (nichtöffentliche Sitzung) liegen uns nicht vor.

Es wird um Beratung der Annahme der folgenden Spenden gebeten:

Zuwendungsgeber	Betrag €	Verwendungszweck	Hinweis auf Geschäftsbeziehungen
L. Elenz GmbH & Co. KG, Konz	500,00	Spende für Einweihungsfest des neuen Marktplatzes	Ausführendes Unternehmen
IngBüro Paulus & Partner, GmbH, Wadern	500,00	Spende für Einweihungsfest des neuen Marktplatzes	Planungsbüro für Maßnahme

Auf die Vorschriften des § 22 GemO (Ausschließungsgründe) wird vorsorglich hingewiesen.

Beschlussvorschlag:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die oben genannten Spenden anzunehmen."

* * *

Der **Vorsitzende** trägt dem Ortsgemeinderat vor, zusätzlich eine dritte Spende der Sparkasse Trier in Höhe von 150,00 € anzunehmen.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt, die angegebenen zwei Spenden und die weitere dritte Spende anzunehmen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig mit einer Enthaltung

Punkt 6 Bauangelegenheiten

Punkt 6.1 Nutzungsänderung und Erweiterung bestehendes Nebengebäude in eine Werkstatt für Werbetechnik (Beschriftung und Folierung von Fahrzeugen) sowie Prüfung Neubau einer Werkstatt, Gemarkung Zerf

Antrag auf Anbau bzw. Verlängerung der Einfahrt der Garage/ Nebengebäude befindet sich im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebaute Ortslage (§ 34 BauGB) – Klarstellungssatzung-

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt dem Bauvorhaben Nutzungsänderung und Erweiterung bestehendes Nebengebäude in eine Werkstatt zur Kfz-Beschriftung/ Folierung sowie Prüfung Neubau einer Werkstatt das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 6.2 Bauantrag Gemarkung Zerf, Flur 32/ 2 und 3 Neubau eines Wohnhauses in der Ortsgemeinde Zerf

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Klarstellungssatzung "Poststraße". Sollte die Ortsgemeinde darauf abstellen, dass in der näheren Umgebung eine Dachform bzw. eine Dachgestaltung, wie sie von den Bauherren beantragt wird (Flachdach), nicht vorhanden ist, ist dies kein Argument, das bei einer Prüfung der Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 BauGB zu berücksichtigen ist.

Beschluss:

"Der Ortsgemeinderat Zerf beschließt dem Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses in der Ortsgemeinde Zerf das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen."

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Punkt 7 Informationen und Anfragen

Punkt 7.1 Fertigstellung Endstufenausbau "Sonnenhang"

Der **Vorsitzende** teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass der Endstufenausbau Sonnenhang abgeschlossen ist.

Vor der Bauabnahme des Endstufenausbaus soll eine Besichtigung durch den Bauausschuss der Ortsgemeinde Zerf durchgeführt werden.

Punkt 7.2 Buswartestelle "Deeswiese"

Der Vorsitzende teilt dem Ortsgemeinderat mit, dass die Buswartehalle bis Ende Juni fertig gestellt sei.

Vorsitzender Schriftführerin